

F. Resümee

Die Darstellungen haben gezeigt, welche zentralen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die Wahrheitskommissionen der 1990er-Jahre in Deutschland und Südafrika aufgewiesen haben. Dabei ist besonders deutlich geworden, dass die Wirkungsweisen beider Wahrheitskommissionen nicht nur stark von ihren Mandaten, sondern auch von externen Faktoren beeinflusst wurden. Besonders eindrücklich ist dies an der Frage nach dem Umgang mit den Reparationsempfehlungen für die Opfer in Südafrika erkennbar geworden. Das südafrikanische Mandat hatte bereits vorgegeben, dass die Kommission allenfalls Empfehlungen für Reparationszahlungen würde aussprechen können, dass sie aber nicht befähigt sein würde, tatsächlich Reparationszahlungen zu tätigen. Zur Vollendung des Aufarbeitungsprozesses blieben die Mitglieder der TRC somit im Anschluss an ihre Tätigkeit darauf angewiesen, dass die neue Regierung ihre Empfehlungen umsetzen würde. Dass dies kaum geschah, stellte für Teile der Bevölkerung wiederum den Prozess der TRC als solchen infrage. Im deutschen Fall war als externer Faktor insbesondere der Umstand richtungsweisend, dass sich die deutsche Kommission in einer bereits bestehenden vielfältigen Aufarbeitungslandschaft beweisen musste. Während die damaligen Strafprozesse nicht in einer direkten Konkurrenz zu der Tätigkeit der Enquete-Kommission standen, lenkte das Wirken der BStU die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in hohem Maß auf sich. Diese Öffentlichkeit fehlte der Enquete-Kommission, die wiederum nicht genug Engagement zeigte, um das Interesse und die Beteiligung der Bevölkerungsmehrheit zu gewinnen. Dass der TRC bereits von Beginn an eine deutlich größere Aufmerksamkeit als der Enquete-Kommission entgegengebracht wurde, lag nicht nur daran, dass es sich bei ihr um das erste große Aufarbeitungsinstrumentarium in Südafrika handelte. Die Bevölkerung wurde auch von Anfang an stark in die Ausarbeitung der Rechtsgrundlage und in den Prozess der Mitgliederauswahl der TRC involviert; zudem initiierte die TRC umfassende Kommunikations- und Werbekampagnen und zeigte in ihrer Arbeitsweise darüber hinaus allgemein ein stärkeres Engagement für eine Interaktion mit der Bevölkerung als die deutsche Kommission. Dies mag zum einen an dem großen Ausmaß an schweren Menschenrechtsverletzungen liegen, das die Kommission zu einem konsequenteren Handeln motivierte. Zum anderen konnte sich die TRC, anders als die Enquete-Kommission, auch

nicht dahinter verstecken, dass das Aufarbeitungsziel bereits durch andere Instrumentarien verfolgt wurde. Dass die BStU eine größere Aufmerksamkeit der Bevölkerung erfuhr als die Enquete-Kommission verdeutlicht, dass Aufarbeitungsinstrumentarien, obgleich sie auf dasselbe Aufarbeitungsziel hinarbeiten, durchaus auch in Konkurrenz zueinander treten können. Demgegenüber bewirkte die Angst vor einer Strafverfolgung in Südafrika, dass sich Menschen um Amnestie bei der Wahrheitskommission bewarben. Vor diesem Hintergrund mag es in einigen Fällen als wünschenswert erscheinen, möglichst viele verschiedene Ansätze heranzuziehen, um das Unrecht der Vergangenheit aufzuarbeiten. Obgleich sich ein fester Fundus an (juristischen) Aufarbeitungsansätzen mit „typischen“ Aufarbeitungsmethoden wie Strafverfahren und Lustrationen bereits etabliert hat, ist die Suche nach weiteren Ansätzen nicht abgeschlossen, um das Unrecht der Vergangenheit zu adressieren. Die Entnazifizierungsverfahren bspw. lassen sich in keine der bekannten Aufarbeitungskategorien einordnen, trugen jedoch unweigerlich einen Teil zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus bei.

Wie unterschiedlich die Herangehensweisen auch innerhalb derselben Aufarbeitungskategorie sein können, ist ebenfalls durch die vorangehenden Darstellungen deutlich geworden. Obwohl die Wahrheitsuche als zentrale Aufgabe beider Kommissionen durch die TRC einerseits und die Enquete-Kommission andererseits unterschiedlich akzentuiert wurde, konnten beide Kommissionen einen Teil zur Aufdeckung der Wahrheit beitragen. Im Einklang mit ihren Mandaten konnte die deutsche Kommission überwiegend Erkenntnisse zu Strukturen des SED-Regimes und die südafrikanische Kommission größtenteils Erkenntnisse zu individuellen Menschenrechtsverletzungen gewinnen. Allerdings erwies sich der strukturelle Wahrheitsansatz der Enquete-Kommission insgesamt als weniger zugänglich für die Bevölkerung als der südafrikanische individuelle Wahrheitsansatz. Die Förderung der Nationenbildung als eine zentrale Zielsetzung beider Kommissionen gelang in Südafrika besser als in Deutschland, da die TRC, insbesondere dank der Vermittlung individueller Geschichten, die Aufmerksamkeit großer Teile der Bevölkerung erlangen konnte. Der deutschen Kommission gereichte ihr struktureller Wahrheitsansatz an dieser Stelle hingegen zu einem Nachteil, da ihre Botschaften sehr komplex waren und die Aufmerksamkeit der Bevölkerungsmehrheit nicht gewinnen konnten. Auch wurde das von ihr verbreitete Narrativ von der DDR als Unrechtsstaat weniger bereitwillig von der Bevölkerungsmehrheit, insbesondere vielen Menschen der neuen Bundesländer, aufgenommen als die Verurteilung der Apartheid in Südafrika. Das stärkere Engage-

ment der TRC, die Bevölkerung in den Aufarbeitungsprozess zu integrieren, erwies sich in diesem Zusammenhang als Vorteil. Die Förderung von Versöhnung als zweite zentrale Zielsetzung beider Kommissionen stellte auch die TRC vor eine große Herausforderung. Dass sie lediglich Empfehlungen zur Wiedergutmachung ausarbeiten, den Täterpersonen auf der anderen Seite aber Amnestien direkt gewähren konnte, kann als Schwäche des südafrikanischen Mandats verstanden werden. Während die südafrikanische Kommission ein Versöhnungsnarrativ verbreitete, bemühte sich die deutsche Kommission nicht sichtbar darum, Versöhnung zu fördern. Dies war teilweise ebenfalls auf das Mandat zurückzuführen, das der Kommission keine geeigneten Mittel zur Förderung der Versöhnung an die Seite stellte, jedoch gleichermaßen auf einen fehlenden politischen Willen. Der Umgang mit der Zielsetzung, die Versöhnung zu fördern, offenbart zwei grundsätzliche Probleme der deutschen Kommission. Zum einen scheint die Enquete-Kommission ihr eigenes Mandat nicht als besonders verbindlich betrachtet zu haben. Dies mag möglicherweise daran gelegen haben, dass die Kommissionsmitglieder ihr Mandat selbst entwickelten. Versöhnung wurde entgegen der Verankerung im Mandat schlichtweg nicht priorisiert. Die Kommission entfernte sich somit in der Praxis deutlich vom eigenen Mandat – was ein zentraler Grund dafür sein mag, dass die deutsche Kommission nicht konsequent als Wahrheitskommission eingeordnet wird. Zum anderen waren die Zielsetzungen nicht klar und konkret genug formuliert. Beides zeichnete sich bereits vor der Ausarbeitung des Mandats ab. Als sich die Widersprüche in den Anträgen zwischen den Fraktionen und Gruppen nicht auf Anhieb auflösen ließen, wurde ein rein formeller Antrag formuliert, anstatt in tiefgründige inhaltliche Diskussionen einzutreten und die Widersprüche aufzulösen. In Südafrika dagegen fand eine gründliche Auseinandersetzung mit einzelnen Begrifflichkeiten und Definitionen statt. Das Mandat wurde dort als wesentlich verbindlicher angesehen, die Kommissionsmitglieder versuchten, die Vorgaben mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln zu erfüllen. Doch auch hier verblieben Unsicherheiten in der Subsumtion und bei der Ausfüllung von Definitionen, deren Klärungen viel Zeit in Anspruch nahmen. Es wäre somit auch in Südafrika sinnvoll gewesen, das Mandat stärker zu konkretisieren. Dass beide Kommissionen ihre zentrale Aufgabe gut erfüllen konnten, während Probleme im Umgang mit den Zielsetzungen entstanden, ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die Mandate die Verknüpfung der Aufgaben mit den Zielsetzungen nicht klar genug zum Ausdruck brachten. Dies gilt besonders mit Blick auf das deutsche Mandat, das die Zielsetzungen und die zentrale Aufgabe völlig losgelöst voneinander verankerte.

Schließlich zeigt der Vergleich der TRC und der Enquete-Kommission zentrale Elemente für eine gelungene Vergangenheitsaufarbeitung durch Wahrheitskommissionen auf.¹²⁷⁴ Wahrheitskommissionen sollten die Bevölkerung ansprechen und einbinden, damit ihre Ergebnisse nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch in der breiten Bevölkerung neue Narrative der Vergangenheit schaffen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Bevölkerung nicht in die Rolle einer passiven Zuhörerschaft verfällt, sondern auch aktiv partizipieren kann. Zugleich muss gewährleistet werden, dass sich die Bevölkerung aber auch von den Geschichten der Vergangenheit abgrenzen kann, um eine Retraumatisierung zu verhindern. Es ist zudem wichtig, dass die Kommissionsmitglieder möglichst alle Bevölkerungsgruppen und politischen Strömungen des jeweiligen Lands repräsentieren. Lediglich dergestalt kann garantiert werden, dass ein umfassendes Narrativ der Vergangenheit überhaupt entstehen kann. Dabei dürfen politische Divergenzen der Kommissionstätigkeit nicht im Wege stehen, wie es in Deutschland der Fall war. Die Kommissionstätigkeit kann des Weiteren nur gelingen, wenn Zielsetzungen, Aufgaben und auch die Methoden zur Umsetzung im Vorhinein klar definiert sind. In der Ausarbeitung der Mandatsvorgaben sollte dies beherzigt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten gleichfalls Unstimmigkeiten wie die unterschiedliche Behandlung von Opfern und Amnestieanwärter:innen in Südafrika aufgegriffen und ausgebessert werden. Bei der Formulierung der Zielsetzungen sollte insbesondere darauf geachtet werden, die Grenzen des Erreichbaren im Vorfeld realistisch zu bestimmen und diese sodann auch klar der Bevölkerung zu kommunizieren. Für die Ausarbeitung der Mandate sollte vor diesem Hintergrund genügend Zeit eingeräumt werden. In Bezug auf das Herzstück jeder Wahrheitskommission, die Wahrheitssuche, sollte ein Kompromiss zwischen dem deutschen und dem südafrikanischen Weg angestrebt werden: Sowohl individuelle Schicksale als auch die jeweiligen strukturellen historischen Begebenheiten und Voraussetzungen sollten angemessen Beachtung finden.

1274 Siehe weiterführend González/Varney, *Truth Seeking*, 2013 und González, *Drafting a Truth Commission Mandate*, 2013.

